

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 5. November 1942



2947. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 13. Oktober 1942 ersuchte der Gemeinderat Uster unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des von ihm mit Beschluß vom 1. September 1942 festgesetzten Quartierplanes Nr. 3 für das Gebiet im Brand mit den Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Quartierstraßen in Uster. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Oktober 1942 gingen gegen die Vorlage zwei Rekurse ein, die in der Folge als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnten.

B. Der Quartierplan Nr. 3 umfaßt das Gebiet zwischen der SBB.-Linie, der Winterthurer-, Brand-, Süd-, Garten-, Zürich- und Gschwaderstraße mit Ausnahme der im Eigentum des Staates stehenden Kiesgrube Kat.-Nr. 2515 und einiger bereits überbauter Privatgrundstücke an der Brand- und der Südstraße. Das Quartierplangebiet wird in der West-Ostrichtung durch die Güterstraße längs der Bahnlinie, die Bank-, West- und die verlängerte Brandstraße in der Nord-Südrichtung durch die Brandgrubenstraße erschlossen. Je nach der zukünftigen Bedeutung der Straßen betragen die Baulinienabstände 15 oder 20 m. Die Steigungsverhältnisse der projektierten Straßen geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Vorlage kann genehmigt werden mit Ausnahme der Bau- und Niveaulinien für die projektierte Brandgrubenstraße im Gebiete der oben erwähnten Staatskiesgrube. Abgesehen davon, daß sich diese nicht im Quartierplangebiet befindet und daß mit einer Überbauung noch lange nicht zu rechnen ist, kann sich der Staat nicht schon heute in der Freiheit der baulichen Ausnützung seiner Liegenschaft durch die Ziehung von Baulinien Beschränkungen auferlegen lassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Uster mit Beschluß vom 1. September 1942 festgesetzte Quartierplan Nr. 3 für das Gebiet im Brand, in Uster, wird samt den Bau- und Niveaulinien der Güter-, Bank-, West-, Brand-, Gschwader- und der Brandgrubenstraße zwischen der Bank- und der Brandstraße gemäß den Vorlagen genehmigt.

Die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Brandgrubenstraße zwischen der Brand- und der Gartenstraße wird verweigert. XX

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Planexemplares mit dem Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. November 1942.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. O. [Signature]